



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 7. Juni 2011

**Vorlage des MWV i. S. „Fahrgelderstattungen für die unentgeltliche
Beförderung schwerbehinderter Menschen“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die anliegende Finanzausschussvorlage des Ministeriums für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr übersende ich zur Information und mit der Bitte um
Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Olaf Bastian



Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

Vorsitzenden des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herr Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel

3./Mai 2011

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die im Rahmen der 40. Sitzung des Finanzausschusses vom 3. März 2011 gestellten Fragen zum Verfahren bei den Fahrgelderstattungen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen lassen sich wie folgt beantworten:

Die Fahrgelderstattungen richten sich nach Kapt. 13 SGB IX. Zuständige Behörde ist der LBV-SH. Um das Erstattungsverfahren zu vereinfachen und die Kosten zu begrenzen, bestehen im MWV Überlegungen, eine Öffnungsklausel im SGB IX analog zu § 64 a Personenbeförderungsgesetz und § 6 h Allgemeines Eisenbahngesetz (Länderregelungen zu den Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr, mit denen in SH gute Erfahrungen gemacht wurden) zu initiieren. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Fahrgelderstattungen im Gegensatz zu den Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr teilweise auch direkt vom Bund gezahlt werden.

Eine Umfrage bei den anderen Bundesländern hat bislang ergeben, dass kein Handlungsbedarf bestehe, das bundesrechtlich fixierte, einheitliche Erstattungsverfahren zu ändern. Teilweise wurden rechtliche Bedenken gegen die Zulässigkeit einer Öffnungsklausel erhoben oder es konnte keine abschließende Meinung gebildet werden, ob eine entsprechende Bundesratsinitiative unterstützt werden würde.

In die Erarbeitung einer Öffnungsklausel ist auf jeden Fall das Bundessozialministerium aufgrund der zwischen Bund und Ländern geteilten Zuständigkeit mit einzubeziehen.

Alternativen zur Neugestaltung des Verfahrens bei der Fahrgelderstattung für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter sind grundsätzlich denkbar. Dabei sollte ein mehr an Transparenz und eine Reduktion der bürokratischen Aktivitäten erreicht werden. Der Vorschlag, die erworbenen Fahrkarten zu erstatten, würde jedoch eher zu einer Mehr-

belastung der zuständigen Behörde führen, da dann jeder Berechtigte die Erstattung beantragen müsste (Erhöhung der Fallzahlen).

Mit freundlichen Grüßen


Jost de Jager